



## *1 Geltungsbereich*

Die Finanzordnung des Sportverein Preußen Elsterwerda e. V. nachfolgend Verein gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB zu tätigen.

## *2 Grundsatz*

- 1) Der Verein wurde auf der Grundlage seiner Satzung als gemeinnützig anerkannt und mit der Vereinsregisternummer 3607 CB beim Amtsgericht Cottbus registriert.
- 2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartet und erzielten Erträgen stehen. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## *3 Anweisungsberechtigt*

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind berechtigt:

- 1) der 1. Vorsitzender
- 2) der 2. Vorsitzender
- 3) der Kassenwart

## *4 Verpflichtungsermächtigung*

- 1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendung- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.

## *5 Finanzplan*

- 1) Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet.
- 2) Der Finanzplan wird vom Kassenwart bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr erstellt. (Abteilung Fußball bis zum 30.06.)
- 3) Der Kassenwart ist mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- 4) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## 6 Finanzierung des Vereins

- 1) Einnahmen dienen zur Finanzierung des Vereins, sowie der Organisation des Sportbetriebes und sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Vereins.
- 2) Einnahmen des Vereins sind:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. öffentliche Zuschüsse (Gemeinde, Kreis, Land, Sportbund usw.)
  - c. Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden)
  - d. Sponsoring (vertragliche Vereinbarung)
  - e. Abgeltungsbetrag für Arbeits- und Dienstleistungen

## 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Für die Mitglieder des Vereins gelten die folgenden Jahresbeitragsätze.

a. Erwachsene (aktiv), ab 18 Jahren (Vollmitglied)	120,00 €
b. Kinder, Jugendliche, Studenten, Azubis	78,00 €
c. Erwachsene (passiv), Rentner, Sozialleistungsempfänger	78,00 €
d. Ehrenmitglieder	0,00 €
- 2) Die Beiträge werden grundsätzlich jeweils bis zum 01.03. und 01.09. fällig. Im Bereich Fußball (aktiv) sind die Beiträge jeweils bis zum 31.07 (Serienbeginn) und 01.02. (Halbserie) zu zahlen.
- 3) Familienbeitrag, ab drei Vereinsmitglieder einer Familie ist der jeweils geringste Betrag kostenfrei.
- 4) Kann vier Wochen nach dem Zahlungsziel kein Geldeingang ermittelt werden, wird das Mitglied gemahnt. Kann nach weiteren 14 Tagen immer noch kein Geldeingang ermittelt werden, wird das Mitglied unter Androhung des Ausschlusses erneut gemahnt.

## 8 Abgeltungsbetrag Arbeits- und Dienstleistungen

- 1) Mitglieder(aktiv) können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 2) Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder im Rentenalter, sowie Trainer/Übungsleiter sind von der verpflichtenden Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Anlage der Finanzordnung.

## 9 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über das Konto des Vereins abzuwickeln.
- 2) Mitgliedsbeiträge können auch mittels Bargeld über den Kassenswart eingezahlt werden.

## *10 Verwaltung der Finanzmittel*

- 1) Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 2) Zahlungen werden durch den Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplanes zur Verfügung stehen.
- 3) Zur Führung einer Kasse ist jeweils vom Kassenwart sicherzustellen, dass
  - a. ein Kassenbuch geführt wird, in welches lückenlos die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden,
  - b. keine Zahlung ohne Beleg erfolgt,
  - c. die Kasse so verwahrt wird, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff haben.

## *11 Ehrenamtpauschalen und Übungsleiterfreibeträge*

- 1) Die Vergütung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- 2) Die Vergütung der Trainer und Übungsleiter erfolgt nach der Anzahl der durchgeführten Trainingseinheiten und Qualifikationen, gemäß Vereinssatzung § 19.

## *12 Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Schiedsrichter*

Für die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen von Übungsleitern und Schiedsrichtern werden die Lehrgangsgebühren durch den Verein erstattet. Erstattungsberechtigt sind nur Mitglieder. Die Erstattung erfolgt nach Einreichung der Kostenbelege.

## *13 Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Schiedsrichter*

Ausbildungsmaßnahmen werden durch den Verein erstattet, sofern diese durch den Vorstand beschlossen wurden und der Auszubildende die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Erstattungsberechtigt sind nur Mitglieder. Die Erstattung erfolgt nach Einreichung der Kostenbelege.

## *14 Abrechnung Sportfahrten*

- 1) Fahrtkosten werden nur für offizielle Fahrten für den Verein erstattet.
- 2) Nach ordnungsgemäßer Abrechnung der Fahrt mit dem offiziellen Formular des Vereins (siehe Anlage Fahrtkostenabrechnung) werden 0,20 €/km gezahlt.
- 3) Bei Benutzung der Kleinbusse werden die Kosten für diese durch den Verein übernommen.
- 4) Die Berechnung der Strecke erfolgt vom Sportplatz Elsterwerda-Biehla zum Spielort.
- 5) Bei Fahrten mit Kindern und Jugendlichen kann sich die Strecke aufgrund der Gewährleistung der Obhutspflicht verlängern.
- 6) Fahrtkostenabrechnungen müssen zeitnah beim Vorstand oder Beauftragten eingereicht werden.

## *15 Strafen*

- 1) Verhängte Strafen an die Mannschaft(en) werden vom Verein übernommen, sofern sich die Strafe gegen eine Mannschaft richtet und dies das erste Mal in der Saison passiert.
- 2) Sollten wiederholt Strafen an die Mannschaft ausgesprochen werden, trägt diese die Mannschaft selbst.
- 3) Persönliche Strafen muss das betroffene Mitglied selbst tragen.

## 16 Spenden

- 1) Als gemeinnütziger Verein ist der Sportverein Preußen Elsterwerda e. V. berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spendenbestätigungen auszugeben.
- 2) Die Spenden müssen nachweisbar und entsprechend dem gemeinnützigen Zwecke des Vereins zum Einsatz gebracht werden.

## 17 Organisationsbelege

- 1) Für den Antrag auf Mitgliedschaft ist das Muster (siehe Anlage) zu verwenden. Die Aufnahmeanträge sind beim Kassenwart aufzubewahren.
- 2) Der Verein hat über eine Mitgliederliste zu verfügen, die jährlich zu aktualisieren ist.
- 3) Für Spielerpässe ist der Vorstand zuständig, die Richtlinien der Verbände ist zu beachten.
- 4) Die Austrittserklärung ist schriftlich, formlos an den Vorstand zu richten und ein Jahr beim Kassenwart aufzubewahren.

## 18 Generelle Leistungen des Vereins

- 1) Vom Verein werden alle Verwaltungskosten und damit Kosten für die Geschäftsführung sowie die Versicherungen übernommen.
- 2) Jedes zahlende Mitglied ist während des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie während organisierter Vereinsveranstaltungen über den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes versichert.

## 19 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die nicht in dieser Finanzordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## 20 Sonstiges

Bankverbindungen:

Bank:	Sparkasse Elbe-Elster
IBAN:	DE10 1805 1000 3430 1509 99
BIC:	WELADED1EES

Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2022 am 01.01.2023 in Kraft.